

Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO)

**in der Fassung vom 30. Januar 1997 (ABl. S. 3078),
zuletzt geändert am 26. April 2007 (ABl. 2008 S. 864)**

Gelöbnis

Für jeden Zahnarzt¹ gilt folgendes Gelöbnis:

Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Lehrern die schuldige Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben.

Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten.

Meine Kolleginnen und Kollegen sollen meine Schwestern und Brüder sein.

Ich werde mich in meinen ärztlichen Pflichten meinem Patienten gegenüber nicht beeinflussen lassen durch Alter, Krankheit oder Behinderung, Konfession, ethnische Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politische Zugehörigkeit, Rasse, sexuelle Orientierung oder soziale Stellung.

Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Dies alles verspreche ich feierlich und frei auf meine Ehre.

Deklaration von Genf - zuletzt revidiert von der 46. Generalversammlung des Weltärztebundes Stockholm, Schweden, September 1994

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

¹ Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form bei Berufsbezeichnungen verzichtet.

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten,
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern,
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren,
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der Zahnarzt darf anderen keine Einflussnahme und Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen, durch die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigt werden könnte.

Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(2) Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.

(3) Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind durch den Zahnarzt persönlich zu erbringen.

(4) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und im freien Wettbewerb mit ihnen sich aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst gemäß der Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Berlin erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen der Hygiene entspricht.

ZÄK 5.4

(7) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvorsorge sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten.

(8) Der Zahnarzt soll die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte der Bundeszahnärztekammer mitteilen.

(9) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten. Er ist zur Einhaltung der Meldeordnung verpflichtet.

(10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Zahnärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Die hierbei gesetzten Fristen sind zu beachten. Die Zahnärztekammer Berlin legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Auskunftsverpflichtung nachzukommen ist.

(11) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 2 Fortbildung

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen. Die Zahnärztekammer Berlin kann hierzu durch Satzung Näheres regeln.

§ 3 Qualitätssicherung

Der Zahnarzt ist für die Qualität seiner Leistungen verantwortlich. An Maßnahmen der Zahnärztekammer Berlin zur Qualitätssicherung hat er mitzuwirken.

§ 4 Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf er der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich eine befundbezogene, nachweisbare Aufklärung voranzugehen.

§ 5 Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, aber nicht verpflichtet, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutz

eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

§ 6

Praxisniederlassung und Berufsausübung

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und in eigener Verantwortung auszuüben.

Folgender Absatz wurde im Hinblick auf die noch ausstehenden Änderungen im Berliner Kammergesetz durch die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin am 26. April 2007 beschlossen, von der Aufsichtsbehörde aber noch nicht genehmigt:

(2) *Bei der Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts sind folgende Anforderungen zu beachten:*

- a) *die heilkundliche Tätigkeit muss eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt werden; eine gewerbliche Ausübung ist unzulässig,*
- b) *die juristische Person muss verantwortlich von einem Zahnarzt geführt werden; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärzte sein,*
- c) *die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte müssen Zahnärzten zustehen,*
- d) *Dritte dürfen nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sein,*
- e) *für jeden in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bestehen.*

(3) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden.

(4) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sicher gestellt wird.

(5) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(6) Beim Betrieb einer Praxis als Klinik ist zu gewährleisten, dass:

- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist,
- b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind,
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind,
- d) vor Aufnahme des Klinikbetriebes eine Konzession nach § 30 Gewerbeordnung eingeholt wurde.

(7) Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer

ZÄK 5.6

Zahnarztpraxen zu beteiligen. Werden in diesem zahntechnischen Labor zahntechnische Leistungen nur für die eigenen Patienten dieser Praxis oder dieser Praxen hergestellt, so liegt ein Zahnarzlabor vor. Das Zahnarzlabor soll in angemessener räumlicher Nähe zu der Praxis oder den Praxen liegen.

(8) Führt ein Zahnarzt neben seiner Niederlassung oder neben seiner örtlichen Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine Praxis oder übt er dort eine weitere zahnärztliche Berufstätigkeit aus, so hat er dies der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die Zahnärztekammer Berlin kann verlangen, dass der Zahnarzt die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des betreffenden Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder des Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, nachweist.

(9) Wird ein Zahnarzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt sich darauf beschränken will, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen; die Ankündigung seiner Tätigkeit ist ihm nur in dem Umfang gestattet, als sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

§ 7

Zahnärztliche Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.

(2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes besonders zu beachten.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit die vorherige Zustimmung des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Zahnarztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Der Zahnarzt hat bei Aufgabe seiner Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 2 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kommt der Zahnarzt dieser Pflicht nicht nach, ist die Zahnärztekammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 8

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

- (1) Gutachter werden von der Zahnärztekammer Berlin bestellt. Diese entsprechen bei der Erstellung des Gutachtens der Erwartung auf eine hervorgehobene Sachkunde und Zuverlässigkeit.
- (2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch eine Gutachterrichtlinie geregelt.
- (3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien, Geräten und Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.
- (4) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.
- (5) Der Gutachter hat den behandelnden Zahnarzt im Regelfall vor der Begutachtung von dieser zu unterrichten, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder vertraglich geregelt ist.

§ 9

Zahnärztliche Gebühren

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein. Für die Berechnung sind die Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte die Grundlage.
- (2) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.
- (3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

§ 10

Kollegiales Verhalten

- (1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.

ZÄK 5.8

(2) Es ist des Zahnarztes unwürdig, einen Kollegen dadurch aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, dass er eine angeblich bessere, preiswertere oder unentgeltliche Beratung oder Behandlung anbietet.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen; der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt oder einen Arzt hinzuzuziehen, nicht ablehnen.

(5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 11

Gegenseitige Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er zur Versorgung seiner Patienten für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich nach vorheriger Absprache gegenseitig zu vertreten.

§ 12

Notfalldienst

(1) Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes werden in einer Notfalldienstordnung geregelt.

(2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(3) Auf Antrag kann die Zahnärztekammer Berlin einen Zahnarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere bei körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

§ 13

Assistenten und Vertreter

(1) Als Assistenten oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder Zahnärzte mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich durch die Vorlage von Originalunterlagen oder amtlich beglaubigten Kopien darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen wird.

(4) Sofern Weisungsbefugnis von Zahnärzten gegenüber Zahnärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisung dadurch nicht von ihrer ärztlichen Verantwortung entbunden.

(5) Die Beschäftigung eines Assistenten oder angestellten Zahnarztes ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.

(6) Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechnete Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(7) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Zahnärztekammer Berlin vertreten werden.

(8) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen nach dem Tod bis zu einem Jahr vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer Berlin verlängert werden.

(9) Es ist grundsätzlich berufsunwürdig, einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

§ 14

Zahnmedizinisches Fachpersonal

(1) Zahnmedizinisches Fachpersonal darf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde weder feststellen noch behandeln. Der Zahnarzt ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu achten.

(2) Der Zahnarzt, der zahnmedizinisches Fachpersonal aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Aus- und Fortbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Aus- oder Fortbildungszieles erforderlich sind.

ZÄK 5.10

§ 15 Delegation

Der Zahnarzt darf zahnmedizinisches Fachpersonal für Aufgaben einsetzen, für die es nach den Aus- und Fortbildungsordnungen der Zahnärztekammer Berlin qualifiziert ist. Dabei ist der Rahmen zu beachten, der durch das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgegeben ist.

§ 16 Zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften und Formen der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Der Patient soll über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden.

(2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 6 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(3) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelungen in § 6 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Bei allen Gesellschaftsformen der Zusammenarbeit muss das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein.

(5) Die Gesellschaftsformen der Zusammenarbeit sind der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die Verträge sind auf Verlangen vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluss der Zahnärztekammer Berlin vorzulegen.

(6) In den Verträgen ist zu regeln, dass jeder Partner der Zusammenarbeit die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Zahnärztekammer Berlin zu beachten hat.

(7) Das Namensrecht einer Partnerschaft nach dem PartGG oder anderer Gesellschaftsformen wird insoweit eingeschränkt, als im Namen der Gesellschaft nur Personennamen von aktiv beteiligten Mitgliedern geführt werden dürfen.

§ 17 Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

(1) Der zahnärztliche Beruf wird unter der Bezeichnung „Zahnarzt oder Zahnärztin“ ausgeübt. Die Berufsbezeichnung darf nur in geschlossener Schreibweise geführt werden.

(2) Zusätze über medizinische oder zahnmedizinische akademische Grade dürfen

nur geführt werden, wenn und soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind und das EU-Recht nichts anderes bestimmt. Akademische Grade dürfen darüber hinaus nur mit der Fakultätsbezeichnung geführt werden.

(3) Titel und Amtsbezeichnungen dürfen von freipraktizierenden Zahnärzten und Assistenten nicht geführt werden. Ausgenommen ist der Professorentitel, wenn die Lehrbefugnis an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland unter diesem Titel im Fachbereich Zahnmedizin oder Medizin wahrgenommen wird oder wahrgenommen wurde.

(4) Die Führung von Gebietsbezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) regelt sich nach der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin.

§ 18 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Der Zahnarzt hat auf dem Schild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Neben Zusätzen nach § 17 darf das Schild weitere Zusätze über Privatwohnung, Kommunikationsadressen, das Verbandszeichen (gelbes Z ohne Hoheitszeichen), Sprechstundenzeiten, Tätigkeitsschwerpunkte gemäß Anlage 1 sowie über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet. Die Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten regelt die Anlage 2 der Berufsordnung. Auf dem Praxisschild einer Partnerschaft sind der Name der Partnerschaft sowie alle Namen der Beteiligten und deren Berufsbezeichnung (ggf. Gebietsbezeichnung) anzugeben. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.

(2) Praxisschilder dürfen nicht in anpreisender Form gestaltet oder angebracht sein. Für jeden niedergelassenen Zahnarzt ist an dem Praxissitz grundsätzlich nur ein Schild zulässig. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, führen mit Ausnahme von Praxisgemeinschaften nur ein Schild, auf dem die Namen aller Zahnärzte anzugeben sind. Über Ausnahmen entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

(3) Die Verlegung einer Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an dem früheren Praxissitz angezeigt werden.

(4) Wird in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Praxistätigkeit ausgeübt, so ist ein Hinweis auf dem Praxisschild anzubringen. Bei Aufgabe der Praxis oder Entzug der Approbation ist das Schild unverzüglich zu entfernen.

(5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als „Nachfolger“ auf dem Schild ist nicht statthaft.

§ 19 Information

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige, das Ansehen des zahnärztlichen Berufsstandes schädigende Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Als berufswidrige Wer-

ZÄK 5.12

bung gelten unter anderem alle im Heilmittelwerbe-gesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend aufgezählte Sachverhalte. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie auf die Ausübung nicht nur vorübergehender belegzahnärztlicher oder konsiliarischer Tätigkeit hinweisen. Für das Praxisschild gelten die Beschränkungen des § 18 Abs. 1.

(3) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

(4) Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung des Zahnarztes an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Zahnarztes auf sachliche Informationen begrenzt und die Person sowie das Handeln des Zahnarztes nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.

(5) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.

§ 20

Verbot gewerblichen Verhaltens

(1) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(2) Der Zahnarzt darf Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen zu seinem eigenen Vorteil anbieten.

(3) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Heilhilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(4) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 21

Verstöße gegen die Berufsordnung

Verstöße gegen diese Berufsordnung unterliegen der Beurteilung durch die Berufsgerichte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle der Zahnärztekammer Berlin nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) angehörenden Zahnärzte. Sie gilt auch für Zahnärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung nur vorübergehend in ihrem Beruf tätig werden und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Berufsordnung vom 07. März 1978 (ABl. S. 1020) tritt am Tage der Veröffentlichung v. g. Berufsordnung außer Kraft.

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs.1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617), genehmigt.

Berlin, den 10. März 2008

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am 19. März 2008

gez. Dipl.-Stom Karsten Geist
- Vizepräsident -

gez. Dr. Dietmar Kuhn
- Mtgl. des Vorstandes -

ZÄK 5.14

Anlage 1
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin

Zulässige Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Akupunktur
- Ästhetische Zahnheilkunde
- Behindertenbehandlung
- Endodontologie
- Funktionstherapie
- Homöopathie
- Implantologie
- Individualprophylaxe
- Kinderzahnheilkunde
- Laserbehandlung
- Parodontologie
- Prothetik
- Psychosomatik
- Zahnärztliche Hypnose

Diese Liste wird vom Vorstand der Zahnärztekammer Berlin regelmäßig überprüft.

Anlage 2
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin

Richtlinien zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten

Zahnärzten ist es gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte nach folgenden Bedingungen auszuweisen:

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und nachhaltig im betreffenden Schwerpunkt tätig sein.
2. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte aus Gründen der Qualitätssicherung erstmalig nur dann ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Bereich tätig ist.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen. Die Tätigkeitsschwerpunkte müssen nachweisbar sein.
4. Den Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
5. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte gemäß der Anlage 1 der Berufsordnung geführt werden.
6. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
7. Die Zahnärztekammer Berlin kann anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten überprüfen.
8. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die schriftliche Erklärung gegenüber der Zahnärztekammer Berlin (Formblatt) muss Angaben über qualifizierende Maßnahmen enthalten, wie z. B. die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen/-veranstaltungen oder Arbeitskursen, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Praxishospitation, Literaturstudium oder sonstige qualifizierende Maßnahmen.
9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht (mehr) praktisch umsetzt.